

1. An  
das Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/1  
Johannesgasse 5  
1010 Wien
2. An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl:  
**LVWG-A-3230/1-2014**  
Bei Antwort bitte Geschäftszahl angeben

Bearbeiter/in:  
**Dr. Patrick Segalla**

Bezug:  
**GZ. BMF-010000/0001-VI/1/2014**

Datum:  
**22. Jänner 2014**

Betreff  
Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2014 – Stellungnahme des  
Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt zum Entwurf des  
Abgabenänderungsgesetzes 2014 wie folgt Stellung:

Zu Artikel 16 (Änderung des Glücksspielgesetzes)

Die vorgeschlagene Regelung des § 52 Abs. 1 GSpG erweist sich in mehrerer  
Hinsicht als verfassungsrechtlich bedenklich:

- Sie führt dazu, dass eine Person, die sowohl den Tatbestand des § 52 GSpG  
als auch jenen des § 168 StGB verwirklicht, nur verwaltungsstrafrechtlich  
belangt wird, während eine Person, die ausschließlich § 168 StGB verwirklicht,

gerichtlich und damit strenger bestraft wird. Es ist aufgrund des Entwurfs nicht erkennbar, worin die sachliche Rechtfertigung für die dadurch entstehende Ungleichbehandlung (Verwaltungsstrafe da, gerichtliche Strafe dort, obwohl in beiden Fällen derselbe gerichtliche Straftatbestand verwirklicht wurde) bestehen sollte. Anders gewendet ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich, dass die Erfüllung eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes bei gleichzeitiger Erfüllung eines verwaltungsrechtlich strafbaren Tatbestandes eine geringere Strafdrohung zur Folge haben soll, als die bloße Verwirklichung eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes. Im Ergebnis wäre somit eine Handlung mit höherem Unrechtsgehalt mit einer weniger strengen Strafe bedroht. Besonders bedenklich würde dies in jenen Fällen, in denen ein Privater nach § 168 StGB bestraft würde, ein Unternehmer trotz vergleichbarer Tathandlung jedoch nur nach den mildernden Bestimmungen des GSpG.

- Weitere Bedenken entstehen dadurch, dass der Grundsatz der Subsidiarität des Verwaltungsstrafrechts zum gerichtlichen Strafrecht in einem isolierten Teilbereich „umgekehrt“ wird, indem die Verwaltungsstrafe der gerichtlichen Strafe vorgeht. Es wird nicht verkannt, dass § 22 Abs. 1 VStG die Subsidiarität des Verwaltungsstrafrechts nur vorsieht, wenn nichts anderes geregelt ist. Eine sachliche Rechtfertigung für diesen, soweit ersichtlich, einmaligen Systemwechsel im Vergleich zum übrigen Verwaltungsstrafrecht ist dennoch nicht erkennbar, zumal es sachfremd erscheint, bei einer Tathandlung, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung – wohl aufgrund des höheren Unrechtsgehalts – mit schwerer Strafe und gleichzeitig aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung mit einer weniger schweren Strafe bedroht, letzterer den Vorzug zu geben.
- Im Übrigen bestehen zumindest Bedenken im Hinblick auf die erforderliche Bestimmtheit der Regelung gemäß Art 83 Abs. 2 iVm Art. 18 B-VG: Durch die Ersetzung des derzeit geltenden § 52 Abs. 2 GSpG geht die gesetzlich explizit geregelte Trennlinie (10 Euro) zwischen verwaltungsstrafrechtlich sanktioniertem und gerichtlich strafbaren Glücksspiel verloren. Wenngleich nicht übersehen wird, dass sich Anhaltspunkte aus der Rechtsprechung zu § 168 StGB ergeben könnten, kann doch bezweifelt werden, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelungstechnik eine im Sinne der Rechtsprechung

des Verfassungsgerichtshofes „klare und eindeutige Zuständigkeitsregelung“ (vgl. VfSlg. 14192/1995 mwN) treffen würde.

Zur Regelungstechnik ist weiters darauf hinzuweisen, dass in § 52 Abs. 1 GSpG als Tathandlung auf die "verbotene Ausspielung" abgestellt wird, während der vorgeschlagene § 52 Abs. 2 GSpG auf "Glücksspielautomaten" abstellt, ohne diesbezüglich einen Bezug zur Terminologie des Abs. 1 herzustellen. Insoweit erscheinen die Tatbestände nicht kongruent und nicht ausreichend aufeinander abgestimmt.

Allgemein darf angemerkt werden, dass die Vollziehung des GSpG in mittelbarer Bundesverwaltung vom Gesichtspunkt der Effizienz suboptimal erscheint: Ermittlungsschritte in diesen Verfahren werden in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle von Bundesorganen gesetzt, nämlich durch die Finanzpolizei. Im Anschluss müssen Landesbehörden das nötige Verwaltungsstrafverfahren durchführen. Im Sinne der Gesamteffizienz des staatlichen Vollzuges erschiene es wesentlich zweckmäßiger, wenn Bundesorgane diese Verfahren gemeinsam mit den ohnehin vorhandenen spezialisierten Bundesbehörden, konkret mit dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel führen würden. Damit wäre auch die Einheitlichkeit des Vollzugs sichergestellt.

Mit freundlichem Gruß  
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich  
Dr. Patrick Segalla  
Präsident

